

## Allgemeine Mietbedingungen der Söhner Kunststofftechnik GmbH (Söhner KT)

### § 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Mietverträge der Söhner KT, soweit der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögens.

2. Diese Bedingungen liegen unseren Angeboten ausschließlich zugrunde – und zwar auch dann, wenn im Einzelfall noch nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Anderslautende Bedingungen des Mieters, denen wir hiermit ausdrücklich und endgültig widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Käufers unsere Bedingungen lediglich ergänzen würden. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

### § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind keine bindenden Vertragsanträge, sondern erfolgen freibleibend.

2. Der Mietvertragsabschluss erfolgt dadurch, dass beide Parteien die Mietvertragsurkunde unterschreiben und die Erklärungen jeweils zugegangen sind oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Soweit nichts anderes zu Beweiszwecken schriftlich vereinbart ist, werden die Mietgegenstände in Mengen ab 100 Stück vermietet.

4. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5. Die in einem Prospekt, Katalog oder unserem Internetauftritt enthaltenen oder beigefügten Informationen wie Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, wie sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Das gleiche gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, insbesondere für Angaben zur Leistungsfähigkeit. Angaben, die von Söhner KT zum Mietgegenstand, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich unverbindliche Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne dar.

6. Söhner KT ist berechtigt, den vermieteten Gegenstand während der Dauer des Mietvertrages durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen.

### § 3 Untervermietung

Die Überlassung an Dritte oder die Untervermietung des Mietgegenstandes ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Söhner KT zulässig.

### § 4 Preise

1. Es gelten die in der Vertragsurkunde oder Auftragsbestätigung genannten Preise, die sich mangels anderslautender Angabe als Nettopreise verstehen.

2. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, wird die Monatsmiete für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet. Vorstehendes gilt entsprechend bei besonders vereinbarter Wochenmiete.

3. Im Mietpreis sind die Anlieferung, der Aufbau, der Abbau und die Rücklieferung des Mietgegenstandes nicht enthalten. Diese Leistungen werden, sofern sie von Söhner KT aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Mieter zu erbringen sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 5 Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mangels anderslautender Vereinbarung mit dem Beginn des vereinbarten Tages, spätestens jedoch mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter.

2. Die Mindestmietzeit beträgt 3 Monate, die Höchstmietzeit 36 Monate.

3. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an unserem Geschäftssitz. Die Mietzeit verlängert sich auf unbestimmte Zeit bis maximal zur Höchstmietzeit, wenn der Verlängerung nicht 12 Werktage vor Ablauf widersprochen wird.

4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist z.B. dann gegeben, wenn der Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung der Söhner KT an Dritte weitergegeben wird oder wenn trotz vorheriger Abmahnung der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß genutzt oder nicht ordnungsgemäß behandelt wird. Söhner KT ist ferner unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

6. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit/der Mindestmietzeit zu zahlen.

7. Nach Beendigung des Mietverhältnisses findet § 545 BGB keine Anwendung.

### § 6 Übergabe, Gefahrübergang, Transport

1. Der Transport, die Anlieferung, der Aufbau sowie Abbau und Rücktransport erfolgen auf Kosten des Mieters. Sollte die Söhner KT ausnahmsweise den Transport des Mietgegenstandes übernehmen, trägt die Söhner KT das Transportrisiko nur für den Fall schuldhafter Zerstörung oder Beschädigung des Mietgegenstandes durch die Söhner KT oder einen von ihr beauftragten Dritten.

2. Erfolgt die Versendung der Mietsache durch Söhner KT oder deren Vermittlung an einen von ihr benannten Ort, erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe der Mietsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. In diesem Fall erfolgen Verladung und Versand nach Ermessen der Söhner KT und stets für Rechnung und auf Gefahr des Mieters. Wurde über Verpackung, Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so trifft die Söhner KT die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den Mieter. Soweit Mitarbeiter der Söhner KT oder Beauftragte bei Beladung oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Mieters als dessen Erfüllungsgehilfen.

3. Erfolgt die Versendung durch den Mieter, trägt dieser ab Übergabe an den Mieter, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen bzw. von ihm beauftragte Transportpersonen die Gefahr für vorzeitigen Verschleiß, Beschädigung, Untergang, Zerstörung, Verlust, Diebstahl und Beschlagnahme des Mietgegenstandes oder für jegliche Verzögerung des Eintreffens des Mietgegenstandes beim Mieter, soweit dies seinem Risikobereich zuzuordnen ist.

## § 7 Untersuchungspflicht des Mieters

1. Der Vermieter wird dem Mieter den Mietgegenstand in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zur Verfügung stellen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Empfang auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten sofort Söhner KT anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand des Mietgegenstandes als mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Zeigt sich ein solcher Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu machen. Anderenfalls gilt der Zustand des Mietgegenstandes auch in Anbetracht dieses Mangels als mangel- bzw. einwandfrei.
4. Die Söhner KT wird rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren und welche den vorgesehenen Einsatz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, auf ihre Kosten beseitigen oder dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung stellen.

## § 8 Zahlung

1. Der Mietzins ist jeweils zum ersten Kalendertag des jeweiligen Bemessungszeitraums nach § 4 Abs. 2, in der Regel zum Monatsersten, zur Zahlung fällig.
2. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug und hat die Söhner KT von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, ist die Söhner KT berechtigt, den Mietgegenstand beim Mieter auf dessen Kosten abzuholen.
3. Der Mieter kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Mieters. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur befugt, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 9 Verzug und Verzugshaftung

Wenn Söhner KT oder deren Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf einen Verzug Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder einen Fixtermin garantiert hat oder das Interesse des Mieters an der Mietsache nachweislich aufgrund des Verzuges entfallen ist, haftet Söhner KT nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Übergabe auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, sind Schadensersatzansprüche des Mieters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der Verzug mit der Übergabe auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche des Mieters für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

## § 10 Höhere Gewalt, von keiner Partei zu vertretende Leistungshindernisse, Vermögensverschlechterung, Zugriffe Dritter

1. Verzögert sich die Übergabe von Söhner KT durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die keine Partei zu vertreten hat, so verschiebt sich die Übergabe und damit der Mietbeginn entsprechend um die Dauer des Hindernisses, allerdings höchstens um 14 Tage ab vereinbartem Übergabezeitpunkt. Beispiele für Umstände sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten von Söhner KT usw. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten eintreten. Diese Umstände entlasten Söhner KT auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs von Söhner KT eintreten. Leistungs- und/oder Schadensersatzansprüche sind während der Zeitdauer des Hindernisses wechselseitig ausgeschlossen.

Solche Umstände werden dem Mieter unverzüglich angezeigt.

2. Dauern diese Umstände länger an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wird aufgrund solcher von keiner Partei zu vertretenden Umstände von einer der Rücktritt erklärt, so sind wechselseitig Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der außerordentlichen Kündigung in solch einem Fall.
3. Ist aufgrund des vereinbarten Vertragszwecks eine Verschiebung des Übergabetermins für den Mieter unzumutbar oder nutzlos, kann der Vertrag nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 beendet werden.
4. Ergeben sich vor Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten des Mieters oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt, kann Söhner KT eine angemessene Sicherheit verlangen oder das Angebot durch schriftliche Erklärung zurückziehen.

Ergeben sich nach Vertragsschluss vor Übergabe konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten des Mieters, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt und ist das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet, kann Söhner KT eine angemessene Sicherheit verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder ihn außerordentlich kündigen.

Nach Übergabe stehen Söhner KT die gleichen Rechte zu, sofern kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt ist. Für letzteren Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand hat der Mieter den Dritten auf das Eigentumsrecht der Söhner KT aufmerksam zu machen und die Söhner KT unverzüglich hierüber zu informieren und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 11 Pflichten des Mieters während der Mietzeit

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu benutzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit in gereinigtem Zustand und zum vereinbarten Zeitpunkt an unserem Geschäftssitz zurückzugeben. Dies beinhaltet, dass der Mietgegenstand frei von nach der Überlassung des Mietgegenstandes aufgebrachteten Etiketten oder anderen Klebestreifen zurückgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Söhner KT berechtigt, die Kosten für die Entfernung der Etiketten und sonstigen Klebestreifen dem Mieter auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung zu stellen. Ferner muss der Mietgegenstand bei Rückgabe frei von Ölen, Fetten und Chemikalien sein, dass er leicht mit Wasser gereinigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Söhner KT berechtigt, dem Mieter die für die darüber hinausgehende Reinigung des Mietgegenstandes entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Mieters befindet, hat der Mieter ferner dafür Sorge zu tragen, dass dieser weder beschädigt noch unbefugt gebraucht wird und vor Diebstahl und sonstigem Abhandenkommen sowie schädlicher Witterung geschützt ist. Wird der Mietgegenstand während der Mietdauer vorsätzlich, fahrlässig oder durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigt, ist der Mieter zum Ersatz der anfallenden Reparatur- oder Ersatzkosten verpflichtet. Der Mieter hat das Recht, nach Absprache mit der Söhner KT den Mietgegenstand auf eigene Kosten zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung an die Söhner KT zurückzusenden. Während dieser Zeit bleibt der Mieter weiterhin zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzins verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Verlusts oder Untergangs des Mietgegenstandes.
3. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine Überprüfung des Mietgegenstandes durch die Söhner KT. Etwaige Mängel werden durch die Söhner KT in einem Protokoll festgehalten. Zeigen sich bei dieser Überprüfung Mängel am Mietgegenstand, wird vermutet, dass der Mangel zwischen der Abholung durch den Mieter und Rückgabe des Mietgegenstandes entstanden ist. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass er diesen Mangel nicht zu vertreten hat.

#### **§ 12 Gewährleistung**

1. Bei Auftreten von Mängeln während der Mietzeit ist die Söhner KT dem Mieter gegenüber nach Wahl von Söhner KT zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung berechtigt. Bei der Nachlieferung bestehen für den Mieter dieselben Pflichten des § 7 Abs. 1 und 2.
2. Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Recht, die Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.
4. Ein Kündigungsrecht wegen Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag aus von der Söhner KT zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 13 Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet nicht für den Verschleiß oder die Abnutzung des Mietgegenstandes durch dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Übrigen haftet er für alle Beschädigungen am Mietgegenstand, die nach dessen Überlassung durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind. Er haftet im gleichen Umfang für seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

#### **§ 14 Haftung des Vermieters**

1. Die Haftung für unverschuldete Mängel gemäß § 536a I 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Mängel gemäß § 536a I 2. Alt. BGB wird beschränkt auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Soweit Söhner KT fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzt, ist deren Ersatzpflicht der Höhe nach auf den üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleibt unberührt.
5. Die Haftungsbegrenzungen gelten ferner nicht, soweit Söhner KT zwingend haftet, z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei verschuldeten Personenschäden.
6. Soweit die Haftung von Söhner KT ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung derer Angestellter, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Heilbronn.

**Schwaigern, im April 2016**